

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Stadt Göttingen
Fachdienst 61.1 – Stadt- und Verkehrsplanung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland – BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

per Mail an: planbeteiligung@goettingen.de

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen
61 32 7

Unser Zeichen
920 Gro

Ihre Nachricht vom
04.05.2021

Datum
Göttingen, den 15.06.2021

Bebauungsplan Göttingen-Esebeck Nr. 7 „Kleehöfen Süd“ (Entwurf) Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und sonstiger Verbände

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Göttingen-Esebeck Nr. 7 „Kleehöfen-Süd“ erfolgt durch ein beschleunigtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 13 b BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes durch dieses Verfahren ist nicht europarechtskonform, da § 13b BauGB gegen die Regelungen der SUP-Richtlinie (2001/42) verstößt (1)/(2). Es ist nicht akzeptabel, weiteren Flächenverbrauch und damit Natur- und Bodenverbrauch ohne Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Daher lehnen wir die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB ab und fordern die Aufstellung im förmlichen Verfahren nach § 2 BauGB.

Sprache

Wir weisen grundsätzlich auf die Wichtigkeit einer sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter hin. Insbesondere Behörden sollten zu einer diskriminierungsfreien Sprache beitragen und Formulierungen in-

klusiv gestalten. So sollte mindestens auf Beidnennung, Kurzformen und Neutralisierung gesetzt werden. Darüber hinaus könnten auch Binnen-I, Genderstern, Unterstrich oder Doppelpunkt verwendet werden. In den Unterlagen fällt insbesondere das Wort „Bauherr(en)“ auf, das entsprechend geändert werden sollte.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für den Entwurf des Bebauungsplanes Göttingen-Esebeck Nr. 7, „Kleehöfen Süd“ darüber hinaus folgende Punkte zu beachten:

Flächensparende Siedlungsstrukturen

Laut Begründung (S. 17) soll die Bebauung in den Baugebieten WA 2 und WA 6 nicht auf eine Einzel- oder Doppelhausbebauung begrenzt werden, damit dort ggf. Mehrfamilienhäuser entstehen können. Dies widerspricht dem Planzeichnungsauszug, in dem für WA 2 nur Einzelhäuser zulässig sind. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

Laut Planzeichnungsauszug sind für WA 1, WA 2 und WA3 nur Einzelhäuser zulässig. Die Festsetzung wird mit dem Schutzgut Landschaft begründet. Dieses Schutzgut ist nicht zu vernachlässigen, dennoch sollte die Abwägung mit den Schutzgütern Boden und Fläche zugunsten dieser ausfallen. In §1a Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist festgelegt, dass die „*Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren*“ ist. Diese Vorgabe verlangt vor allem eine kompakte Siedlungsstruktur. Auch im Hinblick auf den weiter zunehmenden Bedarf an Wohnraum, ist für alle WA mind. eine Doppelhausbebauung festzusetzen. Zudem ist eine Verkleinerung der Grundstücke und damit eine Erhöhung des Wohnraumes zwingend. Die maximale Größe der Grundstücke sollte dabei 400 m² betragen.

Zudem ist auszuschließen, dass die Einfamilienhaus-Bebauung mit nur einem Vollgeschoss möglich ist. Dies widerspricht eindeutig den auch in der Begründung genannten „*heutigen umweltbezogenen Anforderungen*“ und ist nicht zu akzeptieren.

Darüber hinaus begrüßen wir die Möglichkeit der Errichtung eines Mehrfamilienhauses in WA 6. Diese sind zur Umsetzung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben in jedem Baugebiet unumgänglich.

Gebäudebegrünungen

Die Festsetzung von Dachbegrünung auf Garagen, Nebengebäuden und Carports ist zu begrüßen. Wir widersprechen der Einschätzung in den vorliegenden Unterlagen, dass sich das neue Wohngebiet unbedingt auch bzgl. der „*Dachlandschaft*“ an die bereits bestehende anpassen muss. Historische, gestalterische Vorgaben sollten den eindeutigen ökologischen Vorteilen von Flachdächern mit Dachbegrünung weichen. Daher sollten Flachdächer im Plangebiet nicht ausgeschlossen, sondern vorgeschrieben werden. Hierzu muss dann auch eine entsprechende Dachbegrünung festgesetzt werden. Diese lässt sich auch gut mit Photovoltaikanlagen und einer Regenwassernutzung kombinieren.

Darüber hinaus sollten auch Fassadenbegrünungen installiert werden. Dies ist insbesondere wichtig aufgrund der Ortsaußenlage des Gebietes. Gebäudebegrünungen stellen eine effektive ökologische Aufwertung dar: sie besitzen eine klimaregulierende Wirkung, halten die Luft rein, tragen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt bei und stärken die Erholungswirkung. Zudem haben sie auch ökonomische Vorteile.

Hierbei weisen wir auch auf den kürzlichen Beschluss im Umweltausschuss der Stadt Göttingen zum Thema Fassadenbegrünung hin. Weitere Informationen finden Sie z.B. im *Leitfaden des BUND Göttingen (3)*.

Grünordnung

Für die Pflanzliste sind grundsätzlich nur Arten der Liste für die „Siedlungsübergänge“ anzuwenden. In Einzelfällen könnten z.B. für einen geplanten Quartiersplatz Gehölze mit dem Zusatz P (Parkanlagen oder Gärten) oder für explizit im Plan ausgewiesene, stark versiegelte Parkplätze und Straßenränder Gehölze mit dem Zusatz S (Standorte an Straßen und Parkplätzen) hinzugefügt werden. Eine pauschale Anwendung der Liste für den „städtischen Bereich“ ist im dörflichen Bereich, insbesondere am Dorfrand, abzulehnen.

Wir begrüßen die Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung (OB).

Insbesondere für den Quartiersplatz (QP) weisen wir auf die Anlage von blütenreichen Staudenbeeten mit heimischen Arten hin. Für die Sicherung einer insektenfreundlichen Umgebung ist auf ein kontinuierliches Blütenangebot zu achten und es sollten sowohl einjährige als auch mehrjährige Arten gepflanzt werden. Geeignete Arten finden Sie z.B. in der *Broschüre „Pflanzen für Wildbienen“ (4)*. Dabei muss darauf geachtet werden, dass nur einheimisches, regionales Pflanz- und Saatgut verwendet wird. Zum Entgegenwirken eines starken Insektenrückgangs müssen solche Festsetzungen bei jeder einzelnen Planung erfolgen. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Zudem könnten auch Nistangebote für Insekten errichtet werden. Hierfür kommen Trockenmauern, offene Bodenstellen, Totholzstapel und sog. "Insektenhotels" infrage. Diese können mit einer entsprechenden Beschilderung oder durch gemeinschaftliches Anlegen auch zur Umweltbildung von klein und groß beitragen (siehe hierzu z.B. das Verbundprojekt "Treffpunkt Vielfalt - Naturnahe Gestaltung und Pflege von Freiflächen in Wohnquartieren").

Für Einfriedungen gem. § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO sollten nur ökologisch verträgliche Ausführungen, also Hainbuchenhecken oder Wildsträucherhecken, zulässig sein. Dies ist entsprechend in den textlichen Festsetzungen abzuändern.

Zudem sollte unter 4.5 der textlichen Festsetzungen zum Thema „Schottergärten“ noch ausdrücklich die Formulierung aus der Umweltstudie (S. 17) hinzugefügt werden: „Schotter- und/ oder Kiesflächen (Schotter-Gärten) sind mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wege, Freisitze und Terrassen sowie Kies- und Schotterstreifen an Außenwänden, die dem Schutz des Gebäudes dienen, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“.

Artenschutz

Das Gebiet liegt im Bereich des südniedersächsischen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Bei der Begehung durch das Landschaftsplanungsbüro Wette & Gödecke GbR konnte kein Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Trotzdem ist das Gebiet als potentieller Lebensraum des nach deutschem und europäischem Recht streng geschützten Säugetiers anzusehen und damit nicht von Ausgleichsmaß-

nahmen zu entheben. Daher muss für den Feldhamster noch eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen werden.

Für die neuen Gebäude sollte eine Artenschutz-fördernde Bauweise angewandt werden. Für weitere Informationen hierzu empfehlen wir das *Praxishandbuch „Artenschutz bei Gebäudesanierungen“ (5)*, was auch bei Neubebauungen anwendbar ist. Mindestens sollten Nistkästen für vorhandene Brutvogel- und Fledermausarten an Gebäuden oder an Bäumen installiert werden. Die Installationen von Nistmöglichkeiten sind im Besonderen aufgrund der Ortsrandlage wichtig.

Wir begrüßen die Hinweise zu insektenfreundlicher Beleuchtung in den textlichen Festsetzungen (Hinweise Nr. 10). Zudem sollte ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden, in dem die Standorte der Leuchtmittel, die Beleuchtungsintensität und die Zeiträume der Beleuchtung möglichst sparsam festgelegt werden. Nähere Informationen zum Thema finden Sie z.B. im *„Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ (6)*.

Nachhaltige und naturnahe Regenwassernutzung

Ein nachhaltiger Umgang mit Wasser ist wichtig für Umwelt und Mensch. Dafür ist eine ortsnahe Bewirtschaftung mit Regenwasser in bebauten Gebieten unumgänglich. Deshalb sollte die Gewinnung und Nutzung von Regenwasser, wie z.B. für die Toilettenspülung, im beplanten Gebiet integriert und vorgeschrieben werden. Gerade bei einer Neubebauung muss der Aspekt der Regenwassernutzung beachtet werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der *Publikation des Bayerischen LfU (7)*.

Für das Regenwasserrückhaltebecken sollte im B-Plan festgehalten werden, dass dieses in Form einer naturnahen Teichversickerung (keine Beton- oder Steinbecken) realisiert wird. Hier können dann auch einzelne Bereiche geschaffen werden, die ganzjährig Wasser führen und somit ein neuer Lebensraum für Amphibien und Insekten entstehen kann. Wasserlebensräume haben auch ein großes Erlebnispotential für die Anwohner*innen. Nähere Informationen zur naturnahen Teichversickerung finden Sie in der *Publikation der Umweltbehörde Hamburg (8)*.

Klimaschutz

Wir begrüßen den Aufbau eines Nahwärmenetzes direkt im Plangebiet. Zusätzlich ist der Ausbau der Nutzung von Solarenergie ein essentieller Bestandteil für die Einhaltung der Klimaziele. Dieser klimaschutzrelevante Aspekt muss insbesondere bei einer Neubebauung unbedingt beachtet werden. Die Gemeinde muss höchste Klimaschutzstandards einhalten, um auch auf regionaler Ebene die negativen Auswirkungen der Klimaveränderungen zu dämpfen. Deshalb müssen Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im B-Plan (spätestens im Städtebaulichen Vertrag) für alle neuen Gebäude festgesetzt werden (siehe hierzu auch das *„Faktenpapier: Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung“ (9)*). Die vorgesehenen Gebäudeausrichtungen zur Begünstigung der Nutzung von Solarenergie, die in der Begründung erwähnt werden, müssen darüber hinaus verbindlich umgesetzt werden.

Insbesondere die Beton-Industrie hat einen hohen CO₂-Ausstoß. Deshalb müssen für einen effektiven Klimaschutz für den Bau der Gebäude ein gewisser Anteil biologischer und/oder recycelter Materialien ge-

nutzt werden. Hierfür gibt es schon erfolgreiche Vorbilder in anderen Städten (z.B. HoHo Wien oder WoHo in Berlin-Kreuzberg).

Mobilität

Es sollten feste Parkplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge ausgewiesen werden. Insbesondere in ländlichen Gebieten muss die Möglichkeit auf ein eigenes Auto zu verzichten erhöht werden. Des Weiteren sollte auch eine Ladestation für E-Autos in dem Gebiet bereit gestellt werden. Beides könnte z.B. auf den Gemeinschaftsstellplätzen in WA 6 realisiert werden.

Zur Förderung klimafreundlicher Mobilität sollten zudem wetterfeste Fahrrad-Stellplätze geschaffen werden. Dies wäre in Form eines überdachten Sammelparkplatzes denkbar. Hier könnte es auch eine Ladestation für E-Fahrräder geben, die über eine Solaranlage auf dem Dach gespeist werden könnte.

Die genannten Punkte sind als klarer Beitrag für den Naturschutz anzusehen. Wir freuen uns über ihre Berücksichtigung, auch vor dem Hintergrund des gesünderen Wohlbefindens der Bürger*innen durch eine naturnahe Umgebung. Gerne stehen wir auch für Rückfragen zur Verfügung und freuen uns auf einen Austausch für die Verwirklichung eines naturnahen, klimafreundlichen und zukunftssträchtigen Projektes.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Malika Groß (M. Sc. Waldnaturschutz)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- (1) UVP-Gesellschaft e.V. (2017): Beschwerde wegen Verstoß gegen das EU-Recht. URL: http://www.uvp.de/images/downloads-public/EU-Beschwerde_BauGB_20170915.pdf
- (2) Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) und Kommission Nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt (KNBau) (2017): Abschaffung des § 13 b BauGB. URL: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/abschaffung_des_ss_13_b_baugb_position_kbuknbau.pdf
- (3) BUND KG Göttingen (2017): Leitfaden Fassadenbegrünung. URL: https://www.bund-goettingen.de/fileadmin/goettingen/Entwicklung_Stadt_und_Land/Begrueung/Leitfaden_Fassadenbegrueung_END.pdf
- (4) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) (2015): Pflanzen für Wildbienen – Bienenweiden für Garten und Balkon. URL: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/migrated/publications/150311_bund_aktion_wildbienen_pflanzen_fuer_wildbienen_faltblatt.pdf
- (5) Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen e.V. (2016): Artenschutz bei Gebäudesanierungen – ein Praxishandbuch für das ausführende Handwerk, für Planer und Bauherren. URL: https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/naturschutz_in_der_stadt/BUND_Praxishandbuch_Artenschutz_bei_Gebaeudesanierungen_2016_Web.pdf
- (6) Amt der Burgenländischen Landesregierung (2017): Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung. URL: <http://www.wua-wien.at/images/stories/publikationen/leitfaden-aussenbeleuchtung.pdf>
- (7) Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Naturnaher Umgang mit Regenwasser – Verdunstung und Versickerung statt Ableitung. URL: https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf.
- (8) Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg (2006): Dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung – Ein Leitfaden für Planer, Architekten, Ingenieure und Bauunternehmer. URL: <https://www.hamburg.de/contentblob/135118/4bab847f13e77cbfba5cfa1cbeaa22ab/data/regenwasserbroschuere.pdf>
- (9) Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (2021): Faktenpapier – Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung. URL: https://www.klimaschutzniedersachsen.de/downloads/Faktenpa-piereLeitfaeden/2021-03-17_PV-Kommunen_Faktenpapier-2.pdf